

069-2H6

Landgericht Hamburg
308 0 321/16

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

✓ Anton Müller, Hafensch 27, 20457 Hamburg
- Kläger und Widerbeklagter

und

✓ Christian Effer, Eppendorfer Hauptstraße 12, 20257
Hamburg
- Drittwiderrücklager

Protektorbevollmächtigte des Klägers und des Drittwiderrücklager: Rechtsanwälte Beyer, Südhoff und Ohlsen, Gewürzgasse 2, 20099 Hamburg

gegen

Brittische Jung, Brunnensstraße 25, 21031 Hamburg
-Beurläufe und Widerrufserklärung



Protestbevollmächtigter: Rechtsanwälte Freitag & Partner, Hanfmannstraße 11, 20457 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8,
durch die Richter am Landgericht Hohenstein
als Einzelrichter aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 23.03.2017 für Recht
erkannt:



1. Die Zwangs vollstreckung aus der Urkunde
des Notars Dr. Hermann Baer vom 16.06.
2014 (UR-Nr. 387/14) wird wegen eines
Behagens von 6.000 EUR für unzulässig
erklärt. Im Übrigen wird die Klage
abgewiesen.
2. Die Widerrufserklärung wird abgewiesen.
3. Die Beurläufe trägt die Gerichtskosten
zu $\frac{26}{320}$, die aufrichtiglichen Kosten des
Klägers sowie ihre eigenen zu $\frac{16}{310}$ und
die aufrichtiglichen Kosten des Dritt-
widerrufers in voller Höhe. Die übrigen
Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
4. Der Streitwert wird auf 320.000 EUR
festgesetzt.

Tatbestand

Ich finde das sehr
wesentlich. Allerdings
gibt es Korrektoren,
die hierin eine i.
TB unzulässige
Veroriginalung der
relatl. Würdigung
suum - einer ✓
vergessen.

Der Kläger wendet sich gegen die Vollstreckung
der Beklagten aus der Urkunde des Notars
Dr. Hermann Baer vom 16.06.2014 (UR-Nr.
3871/14) mit dem Einwand der Anfechtung,
dem Einwand des Wegfalls der zu prüfenden lie-
genden Forderung sowie hilfsweise dem Ein-
wand der (Teil-) Erfüllung. Die Beklagte
verlangt ^(dritter) widerklagend die Rückzahlung
eines Geldbetrages in Höhe von 10.000 EUR.

Der Kläger pünkte zusammen mit Bruno
Junj, dem Ehemann der Beklagten, und
dem Drittwidebeklagten durch Gesellschafts-
vertrag vom 02.01.2003 zum 01.01.2003 die
„Modenes Bauen mit Müller, Junj & Partner
Gbr“ (im Folgenden: MB Gbr), welche ein
Architekturbüro betreibt. Nach § 71 des
Gesellschaftsvertrages sind Bruno Junj und
der Drittwidebeklagte zur Geschäftsführung
allein, der Kläger nur zusammen mit den
anderen Gesellschaftern berechtigt. Zu allen
über den gewöhnlichen Geschäftsbereich
hinausgehenden Geschäften ist jedoch die Zu-
stimmung der anderen Gesellschafter einzu-
holen. Für die Einzelheiten wird Bezug
genommen auf Anlage kS.



Somit seit 2007 spielt die MB Gbr in finanzielle

Schwierigkeiten, sodass der Kläger im Jahre 2008 100.000 EUR einlegte, die er durch ein Darlehen finanzierte. Das Darlehen wurde durch eine Grundschuld an einem Grundstück der Ehefrau des Käfers besichert.



Im Frühjahr 2010 nahm Bruno Jung bei der Profi Hypothekenbank ein Darlehen zu einem Gesamtbetrag von 300.000 EUR auf. Der entsprechende Nettodarlehensbetrag lagte auch er in die MB GbR ein. Fünfundzwanzig der Profi Hypothekenbank wurde wegen dieses Darlehens eine Grundschuld über 100.000 EUR an dem Grundstück in der Brunnenstraße 25 bewilligt. Zur damaligen Zeit stand das Grundstück im Eigentum einer BGB-Gesellschaft, an der zu gleichen Teilen die Beklagte und Bruno Jung beteiligt waren. Die Beklagte bewohnte dieses Grundstück bereits damals und lebt auch heute noch dort. Bruno Jung lebt seit dem Ende der 90er-Jahre von der Beklagten getrennt.



Um die Beklagte von Ansprüchen der Profi Hypothekenbank freizuhalten, einigten sich der Käfer, Bruno Jung und die Drittwidbereklagte am 18.05.2010 mit der Beklagten auf eine „Erfüllungs- bzw. Freistellungsüber-

~~Besitznahme?~~ ✓

* nahe'. Mangels Fehlungen auf das von Bruno Jung aufgenommene Darlehen erklärte die Profi Hypothekenbank im Juni 2012 sowohl die Kündigung des Darlehens als auch die Kündigung der Grundschuld.

Am 14.09.2012 verärgerte und übertrug Bruno Jung seinen Anteil an der Grundstück-GbR befeindend das Grundstück Brunnenstraße 25 an seinen Sohn Dominik Jung. Seit 2012 ist demnach als Eigentümer des Grundstücks die „Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus Brigitte Jung und Dominik Jung“ im Grundbuch eingetragen.

In Anbetracht der drohenden Vollbelagung der Bank aus der Grundschuld wandte sich die Beklagte am 10.06.2014 hilfesuchend an den Kläger und bat ihn telefonisch darum, zu ihren Gunsten ein notarielles Schuldanchenotiz in Höhe von 300.000 EUR abzugeben. Noch am selben Tag kam es zu einem persönlichen Treffen, bei dem neben dem Kläger und der Beklagten auch die Tochter Johanna Weller anwesend war. Der genaue Gesprächsinhalt ist zwischen den Parteien streitig. Jedentfalls gab der Kläger neben dem Drittwidebeklagten und Bruno Jung am 16.06.2014 in der strafgerichtlichen

notariellen Urkunde (UR-Nr. 387/14) sowohl ein Schuldanchenntnis über einen Betrag von 100.000 EUR als auch die Erklärung ab, sich diesbezüglich der sofortigen Zwangsversteckung in sein gesamtes Vermögen zu unterwerfen (Anlage K2).



Zwischen Juli und Dezember 2014 nahm die Drittwidebeklagte sechs Überweisungen in Höhe von jeweils 1.000 EUR von seinem Privatkonto auf ein Konto der Beklagten vor. Als Zweckbestimmung dieser Zahlungen gab die Drittwidebeklagte an: „Schuldanchenntnis vom 16.06.2014“.



2015 zahlte Dominik Tuny, der mit einem Start-up-Unternehmen zu Wohlstand gekommen war, die noch immer offene Gesamtforderung von 100.000 EUR an die Profi Hypothekenbank. Dabei zahlte er ausdrücklich auf die Grundschuld. Nun mehr ist Dominik Tuny auch als Inhaber der Grundschuld an dem Grundstück Brunnenstraße 25 im Grundbuch eingetragen.



Mit Schreiben vom 01.11.2016 drohte die Beklagte dem Kläger die Zwangsversteckung aus der notariellen Urkunde an. Die Beklagte ist zudem im Besitz

✓ eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde vom 16.06.2014.

✓ Der Kläger erklärt mit Schreiben vom 07.11.2016 wiederum die Anfechtung des Schuldankennungsschlusses wegen offenkundiger Täuschung.

✓ Der Kläger behauptet, die Beklagte habe ihm im Rahmen des persönlichen Gesprächs am 10.06.2014 erklärt, dass sie ein von ihm abgebautes Schuldankennnis lediglich zu dem Zweck verwenden wolle, dieses bei der Bank vorzulegen und weitere Zeit zu gewinnen. Auf keinen Fall wolle sie aus dem Schuldankennnis später über ihn vorgehn.

Der Kläger beantragt,

- ✓
1. die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 16.06.2014 (UR-Nr. 387/14) für unzulässig zu erklären,
 2. die Beklagte zu verurteilen, die ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung der im Antrag zu 1.) bezeichneten notariellen Urkunde an ihn heranziehen.
- ✓

Die Beklagte beantragt,



die Klage abzuweisen.



Die Beklagte behauptet, dem Kläger die Abgabe der Schuldnerkenntnis und der notariellen Unterwerfungserklärung im Rahmen des Gesprächs am 10.06. 2014 lediglich als Alternative in einem gerichtlichen Verfahren dargestellt zu haben.



(Dritt-) Widerrufend begehrt die Beklagte die Rückzahlung von 10.000 EUR.

Bruno Jung stand aus einem auf ihm angelegten Sparkonto (Konto-Nr. 1230045799) bei der Extra-Spar-Bank ein Guthaben in Höhe von 10.000 EUR zu. Sodann überwies dieser Guthaben hat er am ~~10.09.2~~ 02.07.2012 an die Beklagte ab. Sodann überwies er mit Zustimmung der Beklagten am 10.09.2012 das Guthaben auf ein Konto der MB GbR. Und diese Zahlung sollte die ständig angepasste Wirtschaftslage der MB GbR entlastet werden. Am 11.09.2012 gab Bruno Jung eine Erklärung im Namen der MB GbR ab, in welcher sich diese zur Rückzahlung des Be-

* Die Abbatung wurde
wedge Umlübe der
MB GbR nach Umlübe
der Extra-Spar-Bank
offen gelegt.



klages von 10.000 EUR an die Beklagte verpflichtete.

Die Beklagte beantragt,

den Kläger sowie den Drittwidebeklägern als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 10.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtsfähigkeit der Widbecke zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widbecke abzuweisen.

Der Drittwidebekläger beantragt,

die Drittwideklage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernichtung des Tages Johann Weller. Für das Ergebnis der Beweisanalyse wird auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 23.03.2017 verwiesen.

> Erwiderung nicht einer
Erklärung in die
richtig nicht mit
* & Partie
alle persönlich
angehört.

Entscheidungsgründe

✓ Die Klage ist zulässig und im tenorischen Umfang begründet. Die (Dritt-)Widerklage ist zulässig, aber unbegründet.

A. Die Klage ist zulässig.

1. Klageantrag zu 1).

✓ 1. Hinsichtlich des Klageantrags zu 1) ist die Klage ab Vollstreckungsklage im Sinne des § 767 I 710 statthaft, da sich der Kläger mit den materiell-rechtlichen Einwendungen der Anfechtung, des Weftfalls der unprudenten Forderung und (hilfweise) der (Teil-)Erfüllung von die Vollstreckung aus der notariellen Urkunde UR-Nr. 387/14 wendet. Dass man sich mit der Vollstreckungsklage und von solche notariellen Urkunden wenden kann, ergibt sich aus § 7794 I Nr. 5, 795 S. 1 710.

2. Das angefohrne Gericht ist auch zuständig.

✓ a) Dies folgt in sachlicher Hinsicht aus § 923 Nr. 1, 711 AVG und dem Überschreiten der maßüblichen Streitwertgrenze.

b) In örtlicher Hinsicht folgt die Zuständigkeit aus § 797 V zB 710 iVm. §§ 12, 13 zB 710 und daraus, dass die Befugte ihren allgemeinen Gerichtsstand, d.h. ihren Wohnsitz, im Gerichtsbezirk hat

3. Aus das einfache allgemeine Rechtsschutzbedürfnis auf Seiten des Klägers ist verliehen zu haben. Das Rechtsschutzbedürfnis ist immer dann zu beziehen, wenn die Zwangsvollstreckung bereits begonnen hat und noch nicht beendet ist und wenn sie droht, d.h. unmittelbar bevorsteht. Letzteres ist hier der Fall. Das Drohen der Zwangsvollstreckung ergibt sich konkret aus dem Schreiben der Befugten vom 01.11.2016.

II. Urteilsantrag zu 2.)

1. Hinsichtlich des Urteilsantrags zu 2.) ist die Urtage als allgemeine Leistung-Urtage gestützt auf einen möglichen Anspruch analog 937 I BGB statthaft. Statthaft ist diese Urtage immer dann, wenn sie mit der Vollstreckungspflicht-Urtage unmittelbar verbunden wird. Genau das hat der Kläger hier getan.

2. Auch diesbezüglich ist das angefuhrte
Urteil zuständig. Dies resultiert aus
einer Annexzuständigkeit in Verbin-
dung zu § 767 I 7 HO.

3. Erst recht kann die Klägerin die Klage
auf das notwendige allgemeine Rechts-
schutzbedürfnis schützen. Selbiges folgt
in diese Konstellation daraus, dass
die Klage auf Heraufgabe der voll-
streckbaren Ausfertigung der Urkunde
weiter geht als die Vollbezeichnungskla-
ge. Während letztere im Erfolgsfall
lediglich zu einer Einstellung der
Zwangs vollbezeichnung führt, braucht eine
erfolgreiche Heraufgabe dem Voll-
bezeichnungspflichtigen jede Möglichkeit,
die Zwangs vollbezeichnung zu behaupten.

b. Dem Kläger steht es auch frei, die
beiden Anträge in ein und denselben
Klage verband zu machen, da die
Voraussetzungen des § 260 I 7 HO vor-
liegen.

c. Die Klage ist im fiktiven Umfang
begründet.

l. Hinsichtlich des Klageantrags zu 1.) ist
die Klage teilweise begründet. Die

Vollstreckungspflichtige ist begründet, wenn die Parteien sachbefugt sind, dem Kläger eine materiell-rechtliche Einwendung über den titulären Anspruch zuteilt und diese Einwendung nicht nach § 767 II BGB prähilflich ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nur teilweise gegeben.

✓ 1. Die Parteien sind sachbefugt. Die hier streitgegenständliche notarielle Urkunde weist den Kläger (neben Bruno Jung und dem Drittwidebelehnten) als Vollstreckungsschuldner aus und die Belehrte als Vollstreckungspfändin.

✓ 2. Dem Kläger steht nur eine teilweise materiell-rechtliche Einwendung über den titulären Anspruch zu. Diese Einwendung führt nicht aus einer Anfechtung des Schuldanschenkenntnisses oder dem Weftall der dem Schuldanschenkenntnis unpendelieenden Forderung, wohl aber aus der teilweisen Erfüllung der Forderung.

✓ a) Die materiell-rechtliche Einwendung der Anfechtung (und damit der Nichtigkeit des Schuldanschenkenntnisses nach § 142 I BGB) steht dem Kläger

Seien Sie genauer:
non liquet oder
Beweis der Gegenricht?
Ihr Formulierung
vermischt den
Sicht des Klägers hierin,
dass unwahr.

nicht zu, da es bereits an einem Anfechtungsgrund fehlt. Die Beklagte hat den Kläger insbesondere nicht aufklärt über ihre weiteren Absichten beziehend die Geltendmachung des Schuldankennisses ihm gegenüber geständigt im Sinne des §123 I Alt.1 BGB. Hier von muss das Gericht nach dem Ergebnis der Durchführung der Beweisaufnahme ausgleichen. Dem Kläger ist nicht die Beweisfunktion, dass die Beklagte im Rahmen des Gesprächs am 10.06.2014 erklärt habe, auf keinem Fall aus dem Schuldankennnis später gegen ihn vorzugehen zu wollen. Die Überzeugung von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung erfordert nach dem Grundsatz der freien richtlichen Beweiswürdigung nach §286 I ZPO keine absolute und unumstößliche Gewissheit; es genügt vielmehr ein für das praktische Leben brauchbares Maß an Gewissheit, das den Zweifeln Silweige bietet, ohne sie völlig auszuschließen. Daraus fehlt es hier aber.

aa) Die Vernehmung des Zeugen Johann Welle in diesem Zusammenhang war ungeeignet. Dass das Schuldankennnis

nur die Bank berühren und nicht um den Kläger verwendet werden sollte, hat der Tasse laut eigene Aussage erit vom Kläger erfahren. Bei dem hier in Rede stehenden Gespräch zwischen den Parteien am 10.06.2014 war der Tasse zwar anwesend - allerdings nur in Teilen. Zwischenzeitlich musste der Tasse den Tisch und damit auch das Gespräch verlassen, um ein Telefonat zu führen. Bei den Gesprächen, bei denen er anwesend war, ging es dann nicht um das Schuldankenntnis, sondern nur um die Freistellungsernahme.

Würdigung
Parteianhörung?

✓
bb) Der offene Ausgang der Beweisannahme wirkt sich vorliegend zum Nachteil des Klägers aus, da diese für das Vorliegen der Anfechtungspräzessungen Darlegungs- und beweispflichtig ist.

✓
b) Auch auf einen Weftall der dem Schuldankenntnis zugrundeliegenden Forderung kann sich der Kläger nicht beinflussen. Die Forderung ist infolge der Zahlung von Dominik Jung auf diese übergegangen und als solche auch nicht vom Sicherungsrecht des Schuldan-

Welche ???
(Grundschuld
o. Darlehen?)

Die Forderung der Bank ist ⁻¹⁶⁻ auf die Zahlung von Dominik Jung nicht erloschen; vielmehr ist die Grundschuld auf ihn übergegangen. Die daraus resultierende Belastung ist auch noch vom Sicherungsprinzip des Schuldnerkenntnisses umfasst.

a) Die Zahlung der 300.000 EUR durch Dominik Jung hat nicht dazu geführt, dass die Forderung der Bank erloschen ist. Stattdessen ist die Grundschuld auf Dominik Jung übergegangen. Bei einer Befriedigung durch Mitteilung im Kontext eines Sicherungsprandschuld ist hinsichtlich der Rechtsfolgen zu unterscheiden, wer geleistet hat und wovon. Leistet ein Dritter auf die Grundschuld, erwirbt er sie gemäß §§ 1192b, 11911, 1143 BGB und die Forderung bleibt bestehen. Das ist vorliegend passiert. Da Dominik Jung die Grundschuld aus seinem Vermögen und im eigenen Namen und eben nicht als Gesellschafter der Grundstücksbüro-GmbH gezahlt hat, ist er hier als „Dritter“ anzusehen. In dem hat er eben ausdrücklich auf die Grundschuld gezahlt.

bb) Die Darlehensforderung der Bank ist dadurch zwar nicht erloschen. Allerdings kann die Bank sie gegenüber nicht mehr erfordern machen, da andenfalls eine Umläufigkeit, weil doppelte Befriedigung eintreten würde.

richtig.
Konsenserz? ✓

Cp

✓

cc) Unabhängig davon sind auch die aus der auf Dominik Juny übergegangene Grundschuld hervorrunden Rechte vom Sicherungsziel des Schuldanspruches unberührt. Dieses ist nach seinem Sinn und Zweck dahingehend weit auszulegen, dass die Bekleidung nicht nur vor einer Inanspruchnahme der Bank geschützt werden soll, sondern insgesamt über alle Ansprüche und Vollstreckungsmaßnahmen, die sie im weiteren Bewohnen des Grundstücks behindern könnten. Das zählt auch der Anspruch von Dominik Juny aus der Grundschuld auf Duldung der Zwangsversteckung (§§ 1192 I 9, 1191 I, 1147 BGB). Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich bei Dominik Juny um den Sohn der Bekleidung handelt. Mit einer Rücksichtnahme auf die Belange der Bekleidung ist schließlich aufgrund des angegrauten Verhältnisses zwischen Mutter und Sohn nicht

zu rechnen. Außerdem hat Dominik Jung bereits erwähnt, er würde darüber nachdenken, die Grundschuld an eine Bank zu Sicherungszwecken zu übertragen.

✓) Allerdings kann sich der Kläger teilweise, nämlich in Höhe von 6.000 EUR, auf die Einwendung der Erfüllung berufen. Der Kläger Drittwidebeklage hat die fachhafte Leistung in Höhe von 6.000 EUR bewirkt im Sinne des § 762 I BGB. Dass diese Leistung als Erfüllung anzusehen ist, ergibt sich insbesondere aus der zuletzt zitierten Zweckbestimmung. Diese Erfüllung entfaltet ihre Wirkung gemäß § 422 I BGB und für den Kläger, da er, der Drittwidebeklage und Bruno Jung im Schuldanspruchsnis als Gesamtschuldner aufgeführt sind.

✓) 3. Die einschränkende Vorschrift des § 767 II HO findet hier gemäß § 797 IV HO keine Anwendung.

II. Hinsichtlich des Urfankaps zu 2.) ist die Urfafe unbestritten. Der Kläger hat über die Beläge keinen An-

spruch auf Herausgabe der vollstreckbaren Anfertigung der notariellen Urkunde. Ein solche ergibt sich insbesondere nicht aus einer analogen Anwendung des § 771 BGB. Schließlich besteht ein darauf gestützte Herausgabebespruch nur, wenn die verknüpfte Vollstreckungswidiklage durchgehend Einfahrt hat und die Vollstreckung fäntlich für unzulässig erachtet wird. Daraus fehlt es hier aber wie geschen gerade. Insofern sei auf die obigen Ausführungen verwiesen.

D. Die (Dritt-)Widerklage ist zulässig.

1. Hinsichtlich des Klägers

1. Das angefohrne Gericht ist zuständig, was sich aus §§ 12, 17 ZPO bzw. aus §§ 23 Nr. 1, 711 ABGB ergibt.

2. Auf die erforderliche Parteidestinat kann bejaht werden, da sich die Widerklage vom Kläger als Widerbeklagter richtet.

3. Auf die notwendige Konkurrenz nach § 33 ZPO ist anzunehmen. Sie besteht, wenn die geltend ummachten

Ausprüche tatsächlich oder rechtlich deutet eng miteinander verknüpft sind und deshalb auf einem einköpfigen Lebensverhältnis beruhen, dass es als Vier Taten und Güter versteckt eingeschaut würde, wenn einer ohne Rücksicht auf den anderen gefordert gemacht und verwirklicht werden könnte. Das ist hier der Fall. Sowohl der Kläger als auch die Widerrichtige liegen maßgeblich Maßnahmen und Voraussetzungen im Punkte, mit dem die jeweils andere Partei insbesondere wirtschaftlich abgesichert werden sollte. Während der Kläger mit dem Schuldaneckkenntnis die Beklagte unterstützen wollte, wollte die Beklagte die M&P GbR und damit maßgeblich den Kläger durch die Fällung der 10.000 EUR unterstützen.

II. Hinsichtlich des Drittwidelschlags

1. Für die Zuständigkeit und Konkurrenz unter die obigen Ausführungen entsprach.
2. Im vorliegenden Fall der schriftsmöglichkeit Drittwidelschlag wird eine Einschränkung der Grundsatzen der Parteidestabilität zugelassen. Diese Art der Drittwidelschlag

ist zulässig, wenn sich diese zumindest auf den Kläger nicht und die Voraussetzungen der nachläufigen Rechtsverweiterung nach § 267 Abs. 1 Satz 2 HGB vorliegen. Das ist hier der Fall.

✓
✓

a) Der Drittwidrbeitsbehelf hat zwar nicht in seine Miteinbeziehung in den Rechtsschutz eingewilligt (§ 263 Abs. 1 Satz 2 HGB); allerdings kann hier eine Sachdienlichkeit aufgenommen werden (§ 263 Abs. 2 HGB). Diese besteht insoweit dann, wenn durch die Miteinbeziehung des Dritten ein neuer Prozess verhindert wird ~~und dies~~. Das ist hier der Fall.

✓
✓

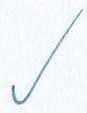
b) Außerdem sind auch die Anforderungen der §§ 69, 70 HGB erfüllt.

E. Die Widragsklage ist jedoch unbegründet. Die Beklagte hat keinen Anspruch auf Zahlung von 10.000 EUR neben Zinsen.

I. Der ultimativ gemachte Zahlungsanspruch steht der Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

1. Er folgt insbesondere nicht aus ~~der vertraglich festgelegten~~ Anspruchsvoraussetzung. Ob es

§488 I 2 BGB. Mit der Erklärung vom 11.09.2012 wurde die MB GbR nämlich nicht wirksam zur Fällenzahlung von 10.000 EUR verpflichtet. Insoweit fehlt es bereits an einer wirksamen Verhetzung der GbR im Sinne des §164 I BGB.



- a) Grundsätzlich verfügte Bruno Jung grundsätzlich §3 I 1 des Gesellschaftsvertrags über Einzelverhetzungsmacht.
- b) Allerdings prägt hier vorliegend die Ausnahme des §3 I 2 lit. f), sodass Bruno Jung die GbR nicht alleine verhetzen konnte. Schließlich handelt es sich bei der Vereinbarung vom 11.09.2012 um die Aufnahme eines Uredits.

richtig, aber warum?



2. Das Fällungsprinzip folgt auch nicht aus §112 I 1 Alt. 1 BGB, da es an eine Leistung der Belieger fehlt. Leistung ist dabei jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens zur Erfüllung einer - wenn auch nur vernünftig bestehenden - Verbindlichkeit. Ob die Leistende tatsächlich das Vorliegen eines Leistungszwecks wird dabei

-23-

aus der unpublischen Sicht des Empfängers beurteilt. Entscheidend ist, was ihm über aus seine Sicht mit der Leitung einer eigenen Zweck verfolgt hat. Nach diesen Maßstäben müsste die MB GbR ~~freiheitlich~~ durch ihre Gesellschafter von einer Leitung des Kontoinhaber Bruno Jung ausgehen und nicht von einer Leitung der Bevölkerung. Schließlich wurde die Abrechnung des Guthabens über die MB GbR nicht offengelegt. Da Bruno Jung von der Abrechnung Kenntnis hatte, ändert an dieser Beurteilung nichts. Eine Willensrechnung § 166 I, II BGB alleine deshalb kommt nicht in Betracht. Da in diesem Zusammenhang nur gesehen keine Einzelverwertungsmacht bestand, setzt auch die Willensrechnung eine positive Kenntnis aller Gesellschafter voraus, an der es hier fehlte.

Gut!

✓

3. Der Fahlungsanspruch folgt auch nicht aus § 812 I 12. Alt. BGB. Die MB GbR hat die 10.000 EUR nicht auf sonstige Weise, sondern wie gesehen durch Leitung von Bruno Jung erlangt, sodass der Vorwurf

✓ der Leistungskonditionen weift. - 24-

II. Der Finanzpunkt entfällt mit der Hauptforderung.

✓ Die Kostentscheidung ergibt nach
99 92 I 1, 100 I, IV 780, 145 I 1 AKA.

[Unterschrift Richter]

Burteiln

1) Tatsatz und Inhalt nicht richtig gegliedert zu formen eingehalten, gut räumlich. Teil fehlt Bezugslinien auf die mal geblieben Vertragsdokumente. Problem fehlt die Partizipation in der Rangordnung, das spiegelt sich später auch in der Entsch.-Gründe.

2) Entsch.-Gründe: Urteilshilf zulässig, z.T. sehr überzeugende Argumentation, gute Anklage & Sillogistik. Einleitung in die Rechtsprechung hätte genauer gefasst werden können (s. Rundstr.). z. Schluß nicht alle Rüpfen z.T. oberflächlich.

Trotzdem: Gut -

14 Punkte